

DIN EN 17099



ICS 35.040.50; 67.120.30

Einsprüche bis 2019-04-01

Entwurf

**Fisch und Fischereiprodukte –
Anforderungen an die Etikettierung an Verteilungseinheiten und Paletten
für den Handel mit Seafood-Produkten;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17099:2018**

Fish and seafood products –

Requirements for labelling of distribution units and pallets in the trade of fish and seafood products;

German and English version prEN 17099:2018

Technologies de l'information –

Poissons et produits à base de poisson –

Exigences relatives à l'étiquetage des unités de distribution et des palettes dans le commerce des produits de la mer;

Version allemande et anglaise prEN 17099:2018

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-02-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nia@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 111 Seiten

DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17099:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 225 „AIDC Technologien“ erarbeitet, dessen Sekretariat von TSE (Türkei) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 043-01-31 AA „Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) verantwortlich.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Fisch und Fischereiprodukte — Anforderungen an die Etikettierung an Verteilungseinheiten und Paletten für den Handel mit Seafood-Produkten

Technologies de l'information — Poissons et produits à base de poisson — Exigences relatives à l'étiquetage des unités de distribution et des palettes dans le commerce des produits de la mer

Fish and seafood products — Requirements for labelling of distribution units and pallets in the trade of fish and seafood products

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9p

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Etikettierungsanforderungen	9
4.1 Regulatorische Anforderungen	9
4.2 Versandetiketten, die in der gesamten Lieferkette verwendet werden	10
4.3 Überblick über die relevantesten Datenattribute	11
4.4 Anforderungen an die Datenattribute, die in Strichcodes verwendet werden sollen	16
5 Aufbau des Versandetiketts	18
5.1 Allgemeine Grundsätze der Etikettierung von Verteilungseinheiten	18
5.1.1 Übersicht	18
5.1.2 Darstellung von Titeln und Daten	19
5.1.3 Anweisungen zum Aufbau von Versandetiketten	19
5.2 Allgemeine Grundsätze der Etikettierung von Logistikeinheiten (Paletten)	20
5.2.1 Übersicht	20
5.2.2 Aufbau des Versandetiketts	20
5.3 Datenbezeichner	21
5.3.1 Auswahl zwischen GS1 Datenbezeichnern und ASC MH10-Datenbezeichnern	21
5.3.2 Arbeiten mit GS1 Datenbezeichnern oder ASC MH10 Datenbezeichnern	21
5.4 Strichcodes	21
5.4.1 2D-DataMatrix-Strichcode	21
5.4.2 Strichcode 128	21
5.5 Anforderungen an das Lesesystem	22
5.6 Position und Aufbau des Versandetiketts	22
Anhang A (informativ) Normative Verweisungen der Verordnung	23
A.1 Normative Verweisungen der Verordnung	23
Anhang B (informativ) Beispiele für Versandetiketten für Verteilungs-, Logistik- und Transporteinheiten	30
B.1 Beispiele für Versandetiketten für Verteilungseinheiten GS1	30
B.2 Beispiele für Versandetiketten für Verteilungseinheiten ASC MH10	32
B.3 Beispiele für Versandetiketten für Logistik und Transport GS1	35
B.4 Beispiele für Transportetikett ASC MH10	37
Anhang C (informativ) GS1 Datenbezeichner	38
C.1 Allgemeines	38
C.2 GS1 Datenbezeichner im Detail	40
C.2.1 Identifikation eines Fischereifahrzeugs oder einer Aquakulturanlage (1.2)	40
C.2.2 Identifikation eines Erzeugers/Verarbeiters und Lieferers/Exporteurs (1.3 und 1.7)	40
C.2.3 GS1 Identifikation von Handelseinheiten mit variablem Gewicht (GTIN), die nicht am POS gescannt werden: AI (01) (2.2)	41
C.2.4 Arten für Fischereizwecke: AI (7008) (2.3)	41
C.2.5 Chargen-/Losnummer: AI (10) (3.1)	41
C.2.6 Fangdatum/Erntedatum: AI (7007) (3.2)	42

C.2.7	Herstellungsdatum (JJMMTT): AI (11) (3.3).....	42
C.2.8	Datum des erstmaligen Einfrierens: AI (7006) (3.4).....	42
C.2.9	Mindesthaltbarkeitsdatum (JJMMTT): AI (15) (3.5)	43
C.2.10	Verfallsdatum: AI (17) (3.5)	43
C.2.11	Art des Fanggeräts: AI (7009) (3.7)	44
C.2.12	Fanggebiet: AI (7005) (3.8).....	44
C.2.13	Anzahl der Artikel (mengenvARIABLE Einheit): AI (30) (4.1)	44
C.2.14	Anzahl der in einer Logistikeinheit enthaltenen Einheiten: AI (37) (4.1).....	45
C.2.15	Nettogewicht/Variables Gewicht: AI (310n) (4.2)	45
C.2.16	Bruttogewicht/Logistische Maßangaben: AI (330n) (4.3)	46
C.2.17	Seriennummer: AI (21)	46
C.2.18	Identifikation von Logistikeinheiten (NVE):AI (00) (4.5).....	46
C.2.19	Anzahl der in einer Logistikeinheit enthaltenen Einheiten: AI (37) (5.1).....	47
Anhang D (informativ) ASC MH10 Datenbezeichner		48
D.1	Allgemeines	48
D.2	ASC MH10 Datenbezeichner im Detail.....	49
D.2.1	Identifikation eines Fischereifahrzeugs oder einer Aquakulturanlage (1.2)	49
D.2.2	Durch den Staat zugewiesene Zulassungsnummer (1.3)	49
D.2.3	Liefereridentifikation (1.7)	50
D.2.4	Artikelidentifizierungscode zugewiesen durch den Lieferer (2.2).....	50
D.2.5	Aquatic Sciences and Fisheries Information System (ASFIS) „Behördenübergreifender Alpha-3-Artencode“ (2.3)	50
D.2.6	Rückverfolgbarkeitsnummer durch den Lieferer zugewiesen (3.1.).....	50
D.2.7	Fangdatum/Erntedatum (3.2)	51
D.2.8	Herstellungsdatum (3.3).....	51
D.2.9	Datum des erstmaligen Einfrierens (3.4).....	51
D.2.10	Mindesthaltbarkeitsdatum (3.5):.....	51
D.2.11	Verfallsdatum (3.5).....	52
D.2.12	Produktionsmethode (3.6)	52
D.2.13	Fanggeräteart (3.7).....	52
D.2.14	Fanggebiet (3.8)	53
D.2.15	Menge (4.1)	53
D.2.16	Nettogewicht/variables Gewicht (4.2):	53
D.2.17	Bruttogewicht (4.3)	53
D.2.18	Seriennummer (4.4).....	53
D.2.19	Identifikation von Logistikeinheiten (4.5).....	54
D.2.20	Anzahl (5.1)	54
Literaturhinweise.....		55

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17099:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 225 „AIDC Technologien“ erarbeitet, dessen Sekretariat von TSE gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Einleitung

Dieses Dokument legt Anforderungen an die Etikettierung von Verteilungseinheiten (Kisten, Faltschachteln, Beutel usw.) und Logistikeinheiten (Paletten, Gitterboxen, Wagen usw.) für den Handel mit Fisch und Seafood-Produkten fest. Durch die Daten, die auf den Versandetiketten enthalten sein müssen, wird sichergestellt, dass über die gesamte Lieferkette hinweg, sowohl national als auch international, die richtigen Rückverfolgbarkeitsinformationen bereitgestellt werden. Die Verwendung einer genormten Etikettierung erhöht die Effizienz und reduziert die Kosten, wodurch ein Mehrwert entlang der Lieferkette geschaffen wird. Darüber hinaus fördert die korrekte Etikettierung die Rückverfolgbarkeit, erhöht das Vertrauen in den Ursprung und die Qualität des Produkts und verbessert letztlich sowohl die Lebensmittelsicherheit als auch die Versorgung mit frischerem Fisch und Seafood-Produkten.

Eine genormte Etikettierung verbessert die Qualität und Verfügbarkeit von rückverfolgbaren Daten und unterstützt die Interoperabilität zwischen unterschiedlichen Informationstechnologiesystemen.

Eine verbesserte Rückverfolgbarkeit erschwert den Handel mit Fisch und Seafood-Produkten aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei.

Die Anforderungen an die Informationen, die auf den Versandetiketten enthalten sein müssen, beziehen sich auf die EG-/EU-Vorschriften und Information, die entlang der Lieferkette erforderlich sind.

Der Vertrieb von Fisch und Seafood-Produkten weist die folgenden besonderen Merkmale auf:

- er ist durch Exportmengen auf alle Kontinente gekennzeichnet;
- er unterliegt nationalen und internationalen Rechtsvorschriften;
- es bestehen Anforderungen an die Verarbeitung von Fisch und Seafood-Produkten sowie an die Dokumentation dieser Verarbeitungsprozesse;
- für das Beladen und Umverpacken werden lieferungsübergreifende Vertriebszentren verwendet;
- Käufer und Verkäufer sind zum Zeitpunkt der Erzeugung nicht immer bekannt.

Genormte Versandetiketten werden auf Verteilungs- und Logistikeinheiten in der Seafood-Lieferkette verwendet, um sicherzustellen, dass Informationen sowohl in für Personen lesbarem Text als auch in Strichcodes bereitgestellt werden. Dies ermöglicht allen an der Lieferkette Beteiligten, den Transport von Waren und den Informationsaustausch auf effizientere und zuverlässigere Weise zu erfassen und zu steuern. Strichcodes müssen in Übereinstimmung mit den für den Austausch von Datenattributen relevanten internationalen Normen und Richtlinien verwendet werden, die in diesem Dokument beschrieben werden.

Dieses Dokument wurde basierend auf der Verwendung von Strichcodes entwickelt, die derzeit die in dieser Lieferkette am weitesten verbreitete Art von Datenträgern sind. Allerdings sind Datenattribute, die nach diesem Dokument in Strichcodes integriert werden sollen, auch kompatibel mit der EPCIS-Norm (ISO/IEC 19987:2017) und den Normen zur Radiofrequenzidentifikation (RFID).

Neben der Festlegung der erforderlichen Informationen beschreibt dieses Dokument auch, wie die Daten in für Personen lesbarem Text und in Strichcodes dargestellt werden. Dieses Dokument enthält auch Beispiele für Versandetiketten, die auf Verteilungseinheiten und Logistikeinheiten verwendet werden sollen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen für Versandetiketten zur Verwendung auf Verteilungseinheiten (Kisten, Faltschachteln, Beutel usw.) und Logistikeinheiten (Paletten, Gitterboxen, Wagen usw.) für Fisch und Seafood-Produkte fest, um einheitliche Versandetiketten mit von Personen lesbarem Text und Strichcodes unter Verwendung von einheitlichen Datensätzen sicherzustellen und somit EG-/EU-Verordnungen zu erfüllen und die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Dieses Dokument befasst sich nicht mit dem Informationsaustausch in anderer Weise als der Verwendung von Versandetiketten.

Dieses Dokument deckt keine Verbraucherverpackungen ab.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1573, *Strichcodierung — Branchenübergreifendes Transportetikett*

EN ISO/IEC 15415, *Informationstechnik — Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren — Testspezifikation für Strichcode-Druckqualität — 2D-Symbole* (ISO/IEC 15415)

EN ISO/IEC 15416, *Informationstechnik — Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung — Testspezifikation für Strichcodedruckqualität — Lineare Symbole* (ISO/IEC 15416)

EN ISO/IEC 15419, *Informationstechnik — Verfahren der automatischen Identifikation und Datenerfassung — Leistungsanforderungen für digitale Bild- und Druckverarbeitung für Strichcodes* (ISO/IEC 15419)

EN ISO/IEC 15423, *Informationstechnik — Automatische Identifikation und Datenerfassungsverfahren — Leistungsanforderungen an Strichcode-Scanner und -Decoder* (ISO/IEC 15423)

ISO/IEC 15417, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Code 128 bar code symbology specification*

ISO/IEC 15418, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — GS1 Application Identifiers and ASC MH10 Data Identifiers and maintenance*

ISO/IEC 15459-1, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Unique identification — Part 1: Individual transport units*

ISO/IEC 15459-2, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Unique identification — Part 2: Registration procedures*

ISO/IEC 15459-3, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Unique identification — Part 3: Common rules*

ISO/IEC 16022, *Information technology — Automatic identification and data capture techniques — Data Matrix bar code symbology specification*

ISO/IEC 19762, *Information technology — Automatic identification and data capture (AIDC) techniques — Harmonized vocabulary*

ISO 15394, *Packaging — Bar code and two-dimensional symbols for shipping, transport and receiving labels*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO/IEC 19762.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Versandetikett

kleines Blatt Papier, Stoff, Kunststoff oder ähnliches Material, das am Objekt angebracht ist und Informationen darüber liefert

3.2

Strichcode

optische, maschinenlesbare Darstellung von Daten; die Daten beschreiben für gewöhnlich ein Detail über das Objekt, das den Strichcode trägt

Anmerkung 1 zum Begriff: Ursprünglich stellten Strichcodes Daten mittels paralleler Striche mit unterschiedlicher Breite und Lücken dar (1D). Später wurden 2D-Symbole entwickelt, die Rechtecke, Punkte, Sechsecke und andere geometrische Muster in zwei Dimensionen benutzen, aber ebenfalls als Strichcodes bezeichnet werden.

3.3

Strichcode-Lesegerät

Gerät, das Zugriff auf die Daten ermöglicht, die in einem Strichcode dargestellt werden, und beinhaltet verschiedene Geräte, die Bilder lesen können und die im Strichcode codierten Daten decodieren können, wie z. B. Strichcodescanner und Smartphones mit einer Kamera und der relevanten Software

3.4

Verteilungseinheit

Behälter, in dem Fisch und Seafood-Produkte vertrieben werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Verteilungseinheiten können Kisten, Faltschachteln, Steigen oder sonstige Lagerbehälter sein.

3.5

Logistikeinheit

Lagereinheit in oder auf der Verteilungseinheiten für den Transport zusammengefasst werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Logistikeinheiten können Paletten, Gitterboxen oder sonstige Lagerbehälter sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Logistikeinheit kann aus einer einzelnen Verteilungseinheit bestehen.

3.6

Nummer der Versandeinheit

NVE

eindeutige Nummer, die eine Logistikeinheit identifiziert und die über die Lebensdauer der Logistikeinheit, der sie zugewiesen ist, gleich bleibt

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den GS1-Normen zugewiesen.

3.7

Identifikationsschlüssel

eindeutiger MH10 Identifikationsschlüssel für eine Einheit, die transportiert oder gelagert werden soll

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den ASC MH10 Normen zugewiesen.

3.8

Fisch und Seafood-Produkte

Fisch, Schalentiere, Weichtiere, Stachelhäuter und Wasserpflanzen, einschließlich der Teile von Letzteren, für den menschlichen Verzehr sowie Produkte, die aus Fisch, Schalentieren, Weichtieren, Stachelhäutern und Wasserpflanzen hergestellt werden oder diese enthalten, inklusive Teile oder Nebenprodukte von Letzteren

Anmerkung 1 zum Begriff: Fisch und Seafood-Produkte werden auch oft als Meeresfrüchte, Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse beschrieben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 legt Folgendes fest [1]:

- a) „Fischereierzeugnisse“ sind aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 [1];
- b) „Aquakulturerzeugnisse“ sind aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 [1].

3.9

globale Artikelidentnummer

GTIN

(en: Global Trade Item Number)

Identifikator für Artikel, der an den Verteilungseinheiten angebracht ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den GS1-Normen zugewiesen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die GTIN wurde früher als EAN oder UCC-Nummer bezeichnet.

3.10

globale Lokationsnummer

GLN

(en: Global Location Number)

Nummernsystem, mit dem die an einer Transaktion beteiligten physikalischen/operativen Einheiten oder Rechtsträger eindeutig gekennzeichnet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese eindeutige Identifikationsnummer wird in Übereinstimmung mit den GS1-Normen zugewiesen.

3.11

maschinenlesbar

von feststehenden oder tragbaren Geräten elektronisch auslesbare Strichcodes oder RFID-Chips

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Maschinenlesbarkeit umfasst die Datenerfassung und Strichcodes.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Gerät, das zum maschinellen Auslesen von Strichcodes verwendet werden kann, ist z. B. ein Strichcode-Lesegerät.

3.12

Erzeuger

Lebensmittelunternehmer, der Fisch oder Seafood-Produkte züchtet, fängt oder verarbeitet

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Erzeuger kann auch der Lieferer sein.

3.13

Lieferer

Lebensmittelunternehmer mit gesetzlicher Verantwortung für den gehandelten Fisch oder die gehandelten Seafood-Produkte

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Lieferer kann auch der Erzeuger sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Der Lieferer kann als „Exporteur“ bezeichnet werden, wenn das Produkt exportiert wird.

3.14

Lieferkette

vollständige Abfolge von Aktivitäten oder Akteuren, die Werte in Form von Produkten oder Dienstleistungen schaffen oder empfangen

[QUELLE: ISO 26000:2010, 2.25]

3.15

linearer Strichcode

linear

Menge aus vertikalen Strichen und Lücken, die digitale Daten repräsentieren, wobei Striche den Wert „1“ und Lücken den Wert „0“ darstellen, die von einer Maschine mit einer optischen Vorrichtung, d. h. von einem Strichcode-Lesegerät, gelesen werden können

Anmerkung 1 zum Begriff: In den technischen Spezifikationen für die einzelnen Strichcodetypen wird eine Anzahl von Elementen derselben Breite in einem Strichcodemodul festgelegt. Die Linien und Lücken in den Modulen sind in Codetabellen zu Zeichen, Zahlen und Buchstaben zusammengefasst, die mit einem Strichcode-Lesegerät gelesen und interpretiert werden können.

3.16

Datenattribut

Wert oder Merkmal, der/das eine Eigenschaft einer Einheit wie z.B. einer Verteilungseinheit oder Logistikeinheit beschreibt

BEISPIEL Das Datenattribut des Artencodes bezieht sich auf den FAO-Alpha-3-Artencode des Fisches, der in der Verteilungseinheit enthalten ist.

3.17

erster Verkaufsort

Ort, an dem Fisch oder Meeresfrüchte, der/die durch ein Fischereifahrzeug gefangen oder in einer Aquakulturanlage geerntet wurde(n), erstmalig zum Verkauf angeboten wird/werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 für weitere Details [1].

4 Etikettierungsanforderungen

4.1 Regulatorische Anforderungen

Dieses Dokument bezieht sich auf drei wesentliche EG-/EU-Verordnungen, die die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Etikettierung regeln. Für eine umfangreiche Liste der relevanten Verordnungen siehe Anhang A und Literaturhinweise:

- 1) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Allgemeines Lebensmittelrecht [2];
- 2) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Gemeinschaftliche Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [3];
- 3) Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur [1].

Die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelindustrie wird in Artikel 18, Rückverfolgbarkeit, in Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [2] beschrieben. Des Weiteren legt sie fest, dass Lebensmittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen sind, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

In Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 legt Artikel 58.1 fest, dass „alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein“ müssen [3].

Darüber hinaus, schreibt Artikel 58.5 derselben Verordnung die Mindestanforderungen an die vorgeschriebene Kennzeichnung und die verlangten Informationen für alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vor.

Artikel 67.8 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 legt fest, dass wenn zum Anbringen von Informationen an ein Los „ein Kennzeichnungsinstrument wie ein Code, ein Strichcode, ein elektronischer Chip oder eine ähnliche Vorrichtung verwendet wurde“, die Betreiber sicherstellen müssen, „dass sie [diese Instrumente] auf der Grundlage international anerkannter Normen und Spezifikationen entwickelt werden“ [4].

Bild 1 zeigt die relevantesten EU-Verordnungen, auf die dieses Dokument Bezug nimmt.

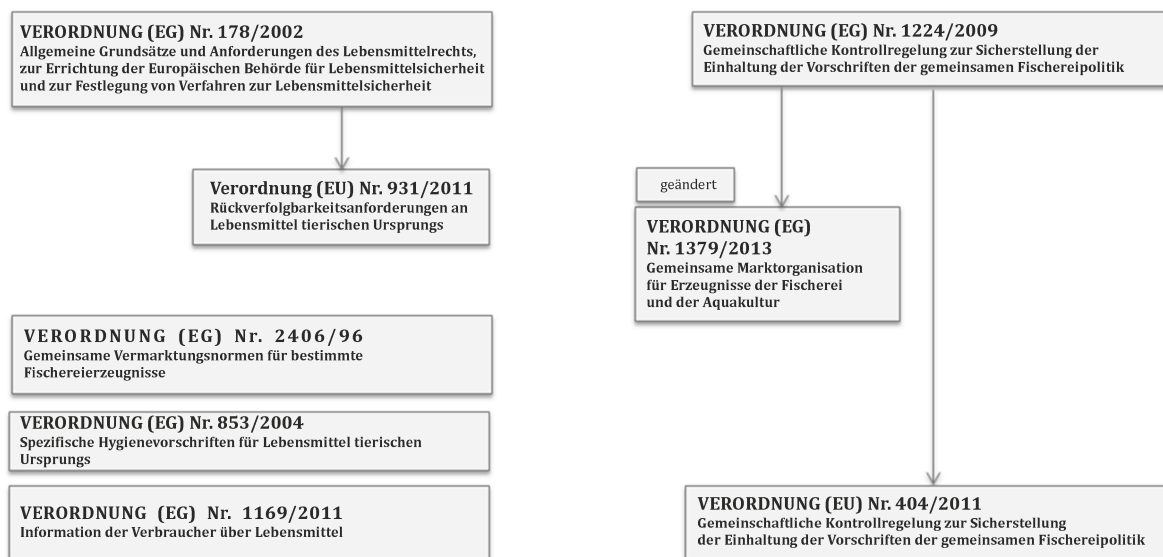


Bild 1 — Übersicht über die Verordnungen

4.2 Versandetiketten, die in der gesamten Lieferkette verwendet werden

Alle Informationen auf den Versandetiketten müssen als von Personen lesbarer Text und/oder als Strichcodes angegeben werden. Dies ermöglicht die Erfassung und Aufzeichnung von Daten über die gesamte Lieferkette hinweg. Die Rückverfolgbarkeitsinformationen müssen in jeder Phase der Lieferkette bereitgestellt werden. Die Einzelhändler müssen den Verbrauchern die Informationen in Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen zur Verfügung stellen.

Bild 2 unten zeigt ein Beispiel dafür, wie Fisch und Seafood-Produkte vom Fang oder von der Ernte über die gesamte Lieferkette rückverfolgbar sind:

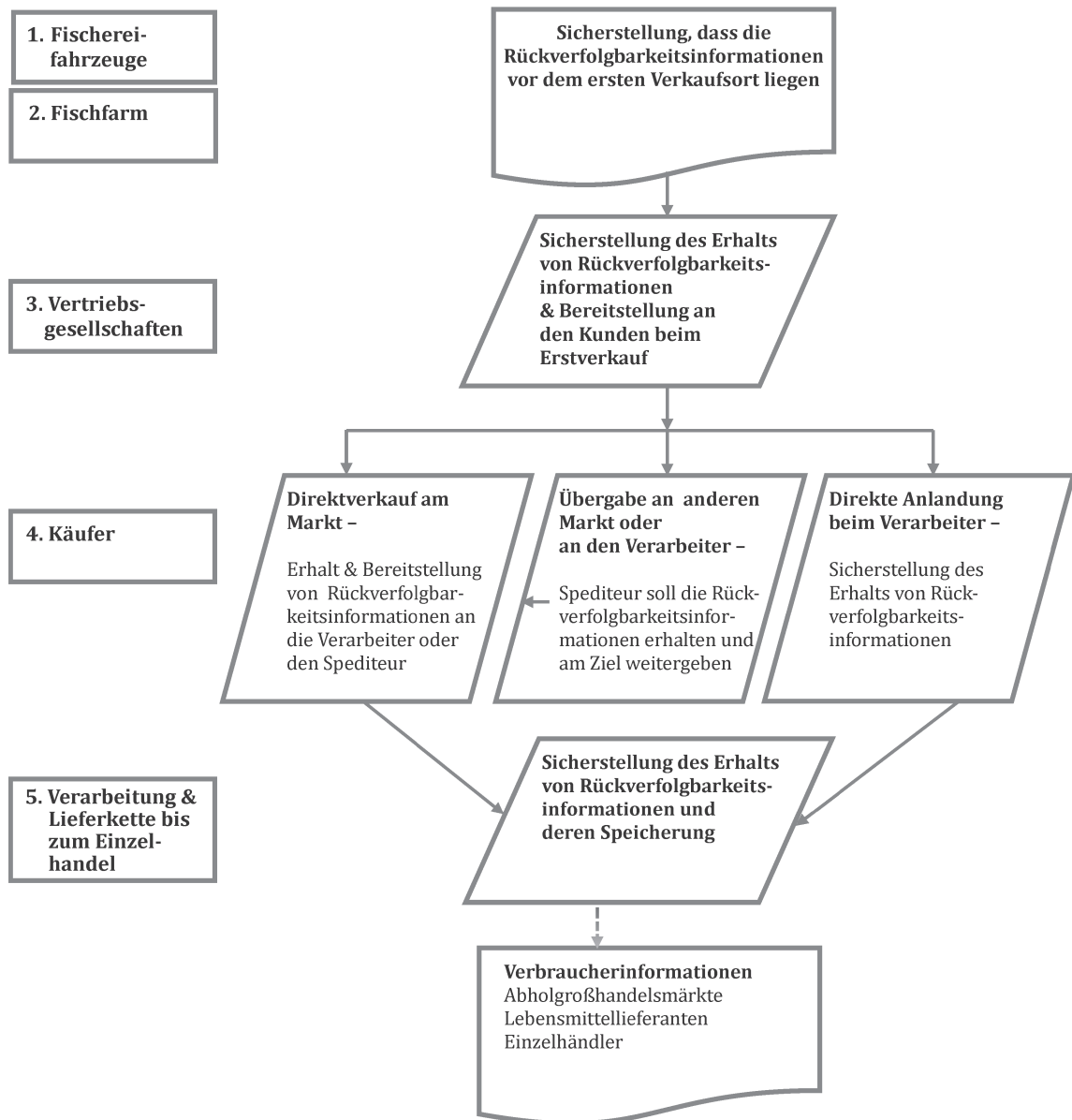


Bild 2 — Beispiel für eine vereinfachte Lieferkette, die die Rückverfolgbarkeit vom Fang bis zum Verbraucher sicherstellt

4.3 Überblick über die relevantesten Datenattribute

Ein Datenattribut ist ein Wert oder ein Merkmal, das eine Eigenschaft des gekennzeichneten, rückverfolg-
baren Objekts beschreibt. Typische Datenattribute, die für dieses Dokument relevant sind, umfassen den
Artencode, Fangdaten, Menge oder Nettogewicht des in einer Verteilungseinheit enthalten Produkts. Alle
Datenattribute bestehen aus einer Definition, einem Titel und Anweisungen zur Anzeige von Daten in von
Personen lesbarem Text und/oder Strichcodes.

Dieses Dokument klassifiziert jedes Datenattribut in eine von vier eigenständigen Gruppen:

- 1) Identifikation der Lebensmittelunternehmer;
- 2) produktspezifisch;
- 3) chargenspezifisch;

4) artikelspezifisch.

Die Tabellen 1 bis 4 beschreiben die für die Fisch- und Meeresfrüchteindustrie Datenattribute, die auf dem Versandetikett in Übereinstimmung mit den EG-/EU-Verordnungen obligatorisch und/oder optional sind oder die erforderlich sind, um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Die Tabellen 5 bis 8 führen die obligatorischen und/oder optionalen Datenattribute und GS1 Datenbezeichner sowie die ASC MH10 Datenbezeichner auf.

ANMERKUNG Die Anforderung an einige Datenattribute hängt davon ab, ob das Produkt vor dem ersten Verkaufsort, siehe Artikel 58 und 59 von (EG) Nr. 1224/2009 [3], oder nach dem ersten Verkaufsort von Seafood-Produkten gekennzeichnet wird.

Tabelle 1 — Datenattribute für die Identifikation von Lebensmittelunternehmern für Meeresfrüchte

Nr.	Name	Beschreibung
1.1	Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage	Der Name des Fischereifahrzeugs muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
1.2	ID des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage	Die externe Registrierungsnummer des Fischereifahrzeugs muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden. Bei Strichcodes wird das Fischereifahrzeug mindestens mittels einer der folgenden Methoden identifiziert; a) eine Kombination aus Registrierungsland plus der externen Registrierungsnummer des Fischereifahrzeugs; b) eine Kombination aus Registrierungsland plus der EG-/EFTA-Zulassungsnummer; c) eine Kombination aus Registrierungsland plus der Umsatzsteuernummer; d) eine Kombination aus Registrierungsland plus einer globalen Lokationsnummer (GLN). Wenn das Produkt von mehr als einem Fischereifahrzeug oder mehr als einer Fischfarm (nach dem ersten Verkaufsort) stammt, sollte der von Personen lesbare Text „Gemischt“ lauten und vom Strichcode ausgeschlossen werden.
1.3	Erzeugername	Name der Fischfarm oder des Verarbeiters (Lebensmittelunternehmer) muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
1.4	Erzeuger-ID	Die EU-/EFTA-Zulassungsnummer des Erzeugers muss in von Personen lesbarem Text (in einem Oval) angegeben werden. Bei Strichcodes wird der Erzeuger mindestens mittels einer der folgenden Methoden identifiziert: a) eine Kombination aus Registrierungsland plus der EG-/EFTA-Zulassungsnummer des Betriebs; b) eine Kombination aus Registrierungsland plus der Umsatzsteuernummer; c) eine Kombination aus Registrierungsland plus einer globalen Lokationsnummer (GLN). Wenn das Produkt von mehr als einem Erzeuger (nach dem ersten Verkaufsort) stammt, sollte der von Personen lesbare Text „Gemischt“ lauten und vom Strichcode ausgeschlossen werden.
1.5	EG-/EFTA-Oval	Die EU-/EFTA-Zulassungsnummer muss in einem Oval angezeigt werden, wie in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang II, Abschnitt I/B FORM DES

Nr.	Name	Beschreibung
		IDENTITÄTSKENNZEICHENS [5] angegeben.
1.6	Lieferername	Der Name des Absenders (Besitzers), falls er sich vom Erzeuger (Lebensmittel-unternehmer) unterscheidet. Dies kann auch der Exporteur der Waren sein. Dies ist auf dem Versandetikett nicht unbedingt erforderlich, wenn der Lieferer in der das Produkt begleitenden Dokumentation identifiziert wird (wie z. B auf einem Lieferschein oder einer Rechnung).
1.7	Lieferer-ID	Bei Strichcodes wird der Lieferer, wenn er sich vom Erzeuger unterscheidet, mindestens mittels einer der folgenden Methoden identifiziert: a) eine Kombination aus Registrierungsland plus der Umsatzsteuernummer; b) eine Kombination aus Registrierungsland plus einer globalen Lokations-nummer (GLN). Wenn das Produkt von mehr als einem Lieferer (nach dem ersten Verkaufsort) stammt, sollte dies vom Strichcode ausgeschlossen werden.

Tabelle 2 — Datenattribute für die Darstellung von produktspezifischen Daten

Nr.	Name	Beschreibung
2.1	Handelsname	Die handelsübliche Bezeichnung des Produktnamens muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
2.2	Produkt-ID	eindeutige Identifikationsnummer des Produkts
2.3	Artencode	Die Fischarten müssen mittels FAO-Alpha-3-Artencode angegeben werden. Der FAO-Alpha-3-Code muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden und muss im Strichcode enthalten sein. Wenn das Produkt von mehr als einer Art stammt, muss der lesbare Text „Gemischt“ lauten und muss vom Strichcode ausgeschlossen werden.
2.4	wissenschaftlicher Name	Der wissenschaftliche Name der Fischarten muss in von Personen lesbarem Text angegeben werden.
2.5	Größe	Gewichtsbereich, in dem das Produkt liegen muss. Angegeben in Mindestwerten, Höchstwerten und Maßeinheiten, die die Größe der Fischart bezeichnen. BEISPIEL 4 kg – 6 kg.
2.6	Qualität	Die Qualitätseinteilung des Produkts in Übereinstimmung mit der relevanten Norm, z. B. Lachs: Norm: NBS 10-01. Quality grading of farmed salmon. 1999. Ver. 2. Norwegische Branchennorm für Fisch. [9].
2.7	Aufmachung	Wie der Fisch zum Zeitpunkt der Auslieferung aufgemacht ist, in Übereinstimmung mit der Liste der Alpha-3-Aufmachungs-codes in (EU) Nr. 404/2011 [4].
2.8	Zustand	In welchem Zustand sich der Fisch zum Zeitpunkt der Auslieferung befindet, in Übereinstimmung mit der Liste der Alpha-3-Aufmachungs-codes in (EU) Nr. 404/2011 [4].
2.9	Frische	Wie frisch der Fisch ist, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 [6].
2.10	Trim	Das Produkt wurde in Übereinstimmung mit der relevanten Norm, z. B. für Lachs, getrimmt: Norwegische Norm NS 9404.E. 1996. Atlantic Salmon. Degrees of trimming and skinning of salmon filet [10].

Nr.	Name	Beschreibung
2.11	Zertifizierung	Es gibt einige Zertifizierungsstellen, die verschiedene Aspekte der Seafood-Produkte zertifizieren. Diese Stellen verlangen im Allgemeinen eine höhere Rückverfolgbarkeit, und dieses Datenattribut vereinfacht den Prozess und gestaltet ihn effizienter. Siehe Literaturhinweise [11], [12], [13], [14], [15].
2.12	Lagertemperatur	Empfohlene Lagertemperatur von nicht mehr als -18°C (mindestens -18°C) für Tiefkühlprodukte, von annähernder Schmelzeisttemperatur (z. B. 0°C) für gekühlte Produkte oder innerhalb eines dem Produkt angemessenen Temperaturbereichs.
2.13	Zutaten	Die im Produkt enthaltenden Zutaten, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Verbraucherinformationen) [7].
2.14	Allergene	Die Substanzen oder Produkte, die Allergien oder Intoleranzen hervorrufen, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Verbraucherinformationen) [7].

Tabelle 3 — Datenattribute für die Darstellung von chargenspezifischen Daten

Nr.	Name	Beschreibung
3.1	Chargennummer	Eine alphanumerische Chargen- oder Losnummer. In diesem Dokument sind die Begriffe „Charge“ und „Los“ austauschbar. Die Prozesse, die die Beteiligten innerhalb ihrer Organisationen zum Verknüpfen der Chargen-Identität ihrer Rohstoffe mit den Chargen der Endprodukte verwenden, ermöglichen die Rückverfolgbarkeit.
3.2	Fangdatum	Das Fangdatum entspricht dem Erntedatum für Zuchtfisch. Dies kann ein einziges Datum sein, wenn der Fisch an einem einzigen Tag gefangen oder geerntet wurde, oder es kann ein Start- und Enddatum umfassen, das angibt, dass der Fisch über mehrere Tage hinweg gefangen oder geerntet wurde. Das Fangdatum muss auf dem Datenträger enthalten sein.
3.3	Herstellungsdatum	Das Datum der Ernte oder des Fangs von Fischerei- und Aquakulturprodukten oder das Datum der Verarbeitung, des Schneidens, Zerkleinerns oder der Herstellung von Verarbeitungsprodukten nach dem ersten Verkaufsort.
3.4	Einfrierdatum	Das Einfrierdatum muss bereitgestellt werden, wenn es sich vom Herstellungsdatum unterscheidet. Wenn die Verteilungseinheit oder Logistikeinheit Produkte mit verschiedenen Produktions- und/oder Einfrierdaten enthält, muss das jeweils älteste Produktions- und/oder Einfrierdatum bereitgestellt werden.
3.5	Verfallsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum	Das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verfallsdatum im Falle von Lebensmitteln, die aus mikrobiologischer Sicht leicht verderblich sind und deshalb wahrscheinlich nach kurzer Zeit eine direkte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, muss bereitgestellt werden. In Fällen, in denen diese Datumsangaben vermischt werden, muss das früheste „Verfallsdatum“ oder „Mindesthaltbarkeitsdatum“ verwendet werden.

Nr.	Name	Beschreibung
3.6	Produktionsmethode	Die Produktionsmethode muss in von Personen lesbarem Text auf eine der folgenden Weisen angegeben werden: 01 Im Meer gefangen; 02 Aus Binnenfischerei; 03 Aus Aquakultur; 04 Gezüchtet.
3.7	Fanggerät	Es ist nur die Kategorie des Fanggeräts in Übereinstimmung mit der internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten der FAO (en: International Standard Statistical Classification of Fishing Gears, ISSCFG) erforderlich. Der ISSCFG-Code und die Beschreibung müssen in von Personen lesbarem Text angegeben werden. Falls gewünscht, kann das spezifische Fanggerät mittels Abkürzung, die auch in von Personen lesbarem Text dargestellt werden muss, angegeben werden. Im Strichcode darf nur der ISSCFG-Code codiert werden [16].
3.8	Fanggebiet	Das Gebiet, in dem das Fischereierzeugnis gefangen wurde, unter Nutzung der internationalen Fanggebiete und Untergebiete, wie von der Abteilung für Fischereiwesen und Aquakultur der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen festgelegt. Es wird durch das Fischereifahrzeug zugewiesen, das die Fischereierzeugnisse gefangen hat. Diese großen Fanggebiete umfassen: große Fanggebiete im Binnenland, die aus den Binnengewässern der Kontinente bestehen, sowie große Fanggebiete auf den Meeren, die die Gewässer im atlantischen, indischen, pazifischen und südlichen Ozean mit ihren benachbarten Meeren umfassen [17].

Tabelle 4 — Datenattribute für die artikelspezifischen Daten

Nr.	Name	Beschreibung
4.1	Menge	Für bestimmte Fischarten ist es in Übereinstimmung mit (EG) Nr. 1224/2009, Artikel 58.5e [3] obligatorisch, die Anzahl von Fischen in der Verteilungseinheit (Kiste, Steige oder Faltschachtel) anzugeben.
4.2	Nettogewicht	Für die Fischarten, bei denen die Angabe der Anzahl von Fischen (siehe Menge oben) nicht obligatorisch ist, ist es dann obligatorisch, das Nettogewicht des Produkts anzugeben. Bei Verteilungseinheiten darf das Nettogewicht des in der Verteilungseinheit enthaltenen Produkts in Kilogramm, z. B. 23,12 kg, angegeben werden. Bei Logistikeinheiten darf die Summe des Nettogewichts aller Verteilungseinheiten auf der Logistikeinheit in Kilogramm, z. B. 502,6 kg, angegeben werden.
4.3	Bruttogewicht	Bei Verteilungseinheiten darf das Bruttogewicht der Verteilungseinheit in Kilogramm, z. B. 25,62 kg, angegeben werden. Bei Logistikeinheiten darf das Bruttogewicht der Logistikeinheit inklusive der darin enthaltenen Verteilungseinheiten, in Kilogramm, z. B. 610,5 kg, angegeben werden.

Nr.	Name	Beschreibung
4.4	Seriennummer	Ein alphanumerischer Code, der einem Artikel (wie z. B. einer Verteilungseinheit) zugeordnet werden kann. Die Kombination aus eindeutiger Produkt-ID und Seriennummer kann dann für die Identifikation von einzelnen Artikeln und für die Verweisung in einer Datenbank oder anderen Aufzeichnungen verwendet werden. Die Seriennummer wird vom Erzeuger des Artikels zugewiesen.
4.5	Logistikeinheit-ID	Eindeutiger Identifikator dient der Identifikation von Logistikeinheiten (GS1 NVE- oder ASC MH10-Identifikationsschlüssel).
4.6	Anzahl	Die Anzahl der in der Logistikeinheit enthaltenen Verteilungseinheiten, z. B. 40 Kisten.
4.7	Versanddatum	Das Datum, an dem die Logistikeinheit versandt werden soll.

4.4 Anforderungen an die Datenattribute, die in Strichcodes verwendet werden sollen

In Tabelle 5 bis 8 werden die Begriffe „Obligatorisch“, „Bedingt obligatorisch“ und „Optional“ verwendet, um die Notwendigkeit für spezifische Datenattribute auf Versandetiketten anzugeben.

- „Obligatorisch“ bedeutet, dass das Datenattribut gesetzlich vorgeschrieben ist, unabdingbar für die Lebensmittelsicherheit oder -qualität ist oder für die Produktidentifikation und -rückverfolgbarkeit erforderlich ist. Diese Informationen müssen auf den Versandetiketten der Verteilungseinheit und Logistikeinheit enthalten sein, wenn zutreffend.
- „Bedingt obligatorisch“ bedeutet, dass das Datenattribut unter bestimmten Umständen obligatorisch ist. Z. B. ist das Datenattribut des Einfrierdatums nur obligatorisch, wenn das Produkt tiefgefroren ist.
- „Optional“ bedeutet, dass das Datenattribut von Handelspartnern oder Verbrauchern verlangt werden kann und dass es als ausreichend relevant erachtet wird, um die Aufnahme auf die Versandetiketten der Verteilungseinheiten zu rechtfertigen.

Einige Datenattribute sind vor dem ersten Verkaufsort obligatorisch, jedoch nach dem ersten Verkaufsort optional.

Wenn ein Datenattribut in von Personen lesbarem Text enthalten ist und das Datenattribut einen entsprechenden GS1 AI und/oder MH10 DI hat, wie in den Tabellen 5 bis 8 angegeben, ist die Aufnahme des Datenattributs in den/die Strichcode(s) obligatorisch. Einige Datenattribute sind in von Personen lesbarem Text obligatorisch, werden jedoch nicht in Strichcodes verwendet.

Tabelle 5 — Anforderungen für die Aufnahme von Datenattributen zur Identifikation von Lebensmittelunternehmern

Nr.	Name	Vor dem ersten Verkaufsort	Nach dem ersten Verkaufsort	GS1 AI	MH10 DI
1.1	Name des Fischereifahrzeugs	obligatorisch	optional		
1.2	ID des Fischereifahrzeugs	obligatorisch	optional	(7030), GLN, 414	35L
1.3	Erzeugername	obligatorisch	obligatorisch		
1.4	Erzeuger-ID	obligatorisch	obligatorisch	(7031), GLN	36L

Nr.	Name	Vor dem ersten Verkaufsort	Nach dem ersten Verkaufsort	GS1 AI	MH10 DI
1.5	EG-/EFTA-Oval	obligatorisch	obligatorisch		
1.6	Lieferername	bedingt obligatorisch	bedingt obligatorisch		
1.7	Lieferer-ID	bedingt obligatorisch	bedingt obligatorisch	(7032), GLN	35L, 23V

Tabelle 6 — Anforderungen für die Aufnahme von Datenattributen von produktspezifischen Daten

Nr.	Name	Vor dem ersten Verkaufsort	Nach dem ersten Verkaufsort	GS1 AI	MH10 DI
2.1	Handelsname	obligatorisch	obligatorisch		
2.2	Produkt-ID	obligatorisch	obligatorisch	(01), (02) GTIN	1P, 25P, 8P
2.3	Artencode	obligatorisch	obligatorisch	(7008)	7R
2.4	wissenschaftlicher Name	obligatorisch	obligatorisch		
2.5	Größe	optional	optional		
2.6	Qualität	optional	optional		
2.7	Aufmachung	optional	optional		
2.8	Zustand	optional	optional		
2.9	Frische	optional	optional		
2.10	Trim	optional	optional		
2.11	Zertifizierung	optional	optional		
2.12	Lagertemperatur	optional	optional		
2.13	Zutaten	optional	optional		
2.14	Allergene	optional	optional		

Tabelle 7 — Anforderungen für die Aufnahme von Datenattributen von chargenspezifischen Daten

Nr.	Name	Vor dem ersten Verkaufsort	Nach dem ersten Verkaufsort	GS1 AI	MH10 DI
3.1	Chargennummer	obligatorisch	obligatorisch	(10)	1T
3.2	Fangdatum	obligatorisch	bedingt obligatorisch	(7007)	27D, 28D
3.3	Herstellungsdatum	bedingt obligatorisch	bedingt obligatorisch	(11)	16D
3.4	Einfrierdatum	bedingt obligatorisch	bedingt obligatorisch	(7006)	26D
3.5	Verfallsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum	bedingt obligatorisch	obligatorisch	(17), (15)	14D, 25D
3.6	Produktionsmethode	obligatorisch	bedingt obligatorisch	(7010)	9R
3.7	Fanggerät	obligatorisch	bedingt obligatorisch	(7009)	8R
3.8	Fanggebiet	obligatorisch	obligatorisch	(7005)	18L

Nr.	Name	Vor dem ersten Verkaufsort	Nach dem ersten Verkaufsort	GS1 AI	MH10 DI
			(dominierender Bereich)		
^a Das Herstellungsdatum und Einfrierdatum sind nur für tiefgefrorene Produkte obligatorisch.					

Tabelle 8 — Anforderungen für die Aufnahme von Datenattributen von artikelspezifischen Daten

Nr.	Name	Vor dem ersten Verkaufsort	Nach dem ersten Verkaufsort	GS1 AI	MH10 DI
4.1	Menge	bedingt obligatorisch ^a	bedingt obligatorisch ^a	(30), (37)	Q
4.2	Nettogewicht	bedingt obligatorisch ^a	bedingt obligatorisch ^a	(310x)	7Q...KG
4.3	Bruttogewicht	optional	optional	(330x)	7Q...GT
4.4	Seriennummer	optional	optional	(21)	S, 25S, J
4.5	Logistikeinheit-ID			(00)	J
4.6	Anzahl	bedingt obligatorisch	bedingt obligatorisch	(37)	Q
4.7	Versanddatum	optional	optional		
^a Den Anforderungen für spezifische Arten entsprechend, muss entweder die Menge oder das Nettogewicht auf dem Versandetikett angegeben werden.					

5 Aufbau des Versandetiketts

5.1 Allgemeine Grundsätze der Etikettierung von Verteilungseinheiten

5.1.1 Übersicht

Die auf das Versandetikett der Verteilungseinheit (Kisten, Faltschachteln, Steigen usw.) gedruckten Daten müssen in sechs verschiedene Bereiche unterteilt werden:

- 1) Identifikation der Lebensmittelunternehmer;

ANMERKUNG 1 Dies schließt die Identifikation des Fischereifahrzeugs, der Fischfarm oder des Verarbeiters ein, wie in Tabelle 1 dargelegt.

- 2) produktspezifische Daten;

ANMERKUNG 2 Dies schließt alle Daten ein, die sich auf das Produkt beziehen, wie in Tabelle 2 dargelegt.

- 3) chargenspezifische Daten;

ANMERKUNG 3 Dies schließt alle Daten ein, die sich auf die spezifische Produktcharge beziehen, wie in Tabelle 3 dargelegt.

- 4) artikelspezifische Daten;

ANMERKUNG 4 Dies schließt alle Daten ein, die sich auf die spezifische Artikelinstanz beziehen, wie in Tabelle 4 dargelegt.

5) Strichcode(s);

ANMERKUNG 5 Dies bezieht sich auf den 2D-DataMatrix-Strichcode in Übereinstimmung mit ISO/IEC 16022. Weitere optionale Strichcodes dürfen ergänzt werden, z. B. interne Produktcodes oder Betriebscodes.

6) optionale Daten.

ANMERKUNG 6 Dies schließt alle anderen Daten ein, die vom Erzeuger, Verlader, Empfänger oder anderen Stellen verwendet werden, z. B. interne Produktcodes, Betriebscodes oder Bestellreferenznummern, Angleichung von Titeln und Daten.

5.1.2 Darstellung von Titeln und Daten

Die Datenattribute müssen auf dem Versandetikett in Übereinstimmung mit folgenden Punkten dargestellt werden.

- Dem Titelnamen muss die in diesem Dokument zugewiesene Datenattributnummer vorausgehen.
- Der Titel muss über den Daten platziert werden.
- Wenn der Titel mehr als eine Sprache enthält, müssen diese durch „/“ getrennt werden.
- Der Titel muss in der Schriftart Arial oder in vergleichbarer Schrift und normaler Schriftstärke gedruckt werden.
- Die Daten müssen in der Schriftart Arial oder in vergleichbarer Schrift und Fettschrift gedruckt werden.
- Die Daten müssen in der Reihenfolge dargestellt werden, in der sie in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 nummeriert sind.

5.1.3 Anweisungen zum Aufbau von Versandetiketten

Die in diesem Dokument verwendeten Beispiele von Versandetiketten für Verteilungseinheiten basieren auf einer Beispielgröße von 148 mm × 105 mm (Breite × Höhe). Die tatsächliche Größe der Versandetiketten kann jedoch durch die Größe der Verteilungseinheit oder durch verfügbare Drucksysteme und den auf der Verpackung verfügbaren Platz oder den erforderlichen Platz für zusätzliche Daten festgelegt werden.

Die auf den Versandetiketten der Verteilungseinheit verwendeten Schriften in diesem Dokument basieren auf 5.1.2 und weisen die folgenden, in Tabelle 9 angegebenen Schriftgrößen auf.

Tabelle 9 — Schriftgrößen

Titel/Beschreibung	Schriftgröße
Attributtitel	7
Attributdaten	10
Produktbeschreibung, Chargenmenge und Nettogewicht	18

Beispiele für Versandetiketten für Logistikeinheiten sind in Anhang B enthalten.

5.2 Allgemeine Grundsätze der Etikettierung von Logistikeinheiten (Paletten)

5.2.1 Übersicht

Das Logistiketikett muss Datenattribute enthalten, die sich auf die Logistikeinheit und die enthaltenen Produkte beziehen, während das Transportetikett Datenattribute enthalten muss, die sich auf den Absender, den Empfänger, die Verloader der Logistikeinheit und/oder die Daten aus dem Auftrag beziehen. In vielen Fällen darf ein einziges Versandetikett beide Datentypen enthalten, und dies wird dann als Transportetikett bezeichnet.

ANMERKUNG Auf einer Palette können 2 Versandetiketten erforderlich sein – das Logistiketikett und das Transportetikett.

Wenn das Logistiketikett auch als Transportetikett dient, muss es mit EN 1573 oder ISO 15394 übereinstimmen.

Die auf das Versandetikett der Logistikeinheit gedruckten Daten müssen in mindestens vier verschiedene Bereiche unterteilt werden:

1) Freiformattext;

Dies ermöglicht dem Erzeuger, sein Firmenlogo, seinen Firmennamen, seine Anschrift und andere Angaben aufzudrucken, die er für angebracht hält.

2) Text mit Kurzbezeichnungen;

Dies schließt die Datenattribute ein, die sich auf das in der Logistikeinheit enthaltene Produkt beziehen, wie in Tabelle 5 dargelegt, aber es dürfen auch andere Datenattribute enthalten sein.

3) Strichcode(s);

Dies bezieht sich auf einen Bereich auf dem Versandetikett, in den die NVE- oder Identifikationsschlüssel-Strichcodes in Übereinstimmung mit ISO/IEC 15417 gedruckt werden können. Dieser Bereich kann auf Verlangen des Erzeugers, Verladern oder Kunden auch andere Strichcodes enthalten.

4) Transportdaten.

Wenn Transportdaten auf dem Versandetikett enthalten sind, sollte ein vierter Bereich diese Transportdaten enthalten. Alternativ darf ein separates Versandetikett angebracht werden, das die Transportdaten enthält. Wenn das separate Transportetikett eine NVE oder einen Identifikationsschlüssel enthält, muss dieser identisch mit der NVE oder dem Identifikationsschlüssel auf dem Logistiketikett sein.

5.2.2 Aufbau des Versandetiketts

Die in diesem Dokument verwendeten Beispiele von Versandetiketten für Logistikeinheiten basieren auf einer Beispielgröße von 105 mm × 148 mm (Breite × Höhe). Die tatsächliche Größe der Versandetiketten kann jedoch durch die Größe der Logistikeinheit oder durch verfügbare Drucksysteme und den auf der Verpackung verfügbaren Platz oder den erforderlichen Platz für zusätzliche Daten festgelegt werden.

Beispiele für Versandetiketten für Logistikeinheiten sind in Anhang B enthalten.

5.3 Datenbezeichner

5.3.1 Auswahl zwischen GS1 Datenbezeichnern und ASC MH10-Datenbezeichnern

Identifikatoren sollen, nach ISO/IEC 15418, codierte Daten identifizieren. ISO/IEC 15418 erkennt zwei Organisationen an, die solche Identifikatoren pflegen, jede mit unterschiedlichen Branchenpraktiken.

Die Auswahl zwischen GS1 Datenbezeichnern (für weitere Informationen siehe Anhang C) und ASC MH10 Datenbezeichnern (für weitere Informationen siehe Anhang D) wird für jeden Benutzer normalerweise von den Akteuren in der Lieferkette des maßgeblichen Branchensektors getroffen. Die Interoperabilität zwischen den beiden nachfolgenden Systemen ist theoretisch möglich:

- GS1 Application Identifier Secretariat [18];
- ANSI MH10.8.2 Data Identifier/ASC MH10 Data Identifier Maintenance Committee [19].

5.3.2 Arbeiten mit GS1 Datenbezeichnern oder ASC MH10 Datenbezeichnern

Dieses Dokument erkennt zwei Identifikatorsysteme an, aber je Versandetikett sollte nur eines der beiden Systeme verwendet werden. Die GS1 Datenbezeichner und die ASC MH10 Datenbezeichner dürfen nicht auf demselben Versandetikett verwendet werden.

5.4 Strichcodes

5.4.1 2D-DataMatrix-Strichcode

5.4.1.1 Überblick über den 2D-DataMatrix-Strichcode

Der 2D-DataMatrix-Strichcode muss die Anforderungen von ISO/IEC 16022 erfüllen und die in ISO/IEC 15434 festgelegte Syntax oder die durch GS1 festgelegte Syntax einhalten.

ANMERKUNG Der GS1 DataMatrix wird an dem Sonderzeichen FNC1 (Funktion 1) erkannt, das nach dem Startcode und der Codeliste steht, die ihn als GS1 DataMatrix identifiziert.

5.4.1.2 Abmessungen des 2D-DataMatrix-Strichcodes

Die Fläche des Strichcodes wird von der Anzahl der Zeichen und der Größe des schmalsten Moduls festgelegt. Für die Drucktechnologie müssen die folgenden Anforderungen gelten.

Der 2D-DataMatrix muss eine minimale Modulgröße von 0,38 mm aufweisen.

5.4.1.3 2D-Strichcode-Qualität

Die Qualität des gedruckten Symbols nach EN ISO/IEC 15415 muss besser sein als Grad 1,5 (ISO) oder als der entsprechende Grad C nach ANSI.

5.4.2 Strichcode 128

5.4.2.1 Abmessungen des Strichcodes 128

Die Länge des Strichcodes wird von der Anzahl der Zeichen und der Größe des schmalsten Strichs, d. h. dem X-Modul, bestimmt. Für die Drucktechnologie müssen die folgenden Anforderungen gelten.

- Das X-Modul darf nicht kleiner als 0,38 mm sein.
- Die Höhe der Striche darf nicht kleiner als 12,7 mm sein.

- Lesbare Zeichen müssen sich unter den Strichcodesymbolen befinden.
- Der Code 128 Strichcode muss die Anforderungen von ISO/IEC 15417 erfüllen.

ANMERKUNG Der GS1-128 wird an dem Sonderzeichen FNC1 (Funktion 1) erkannt, das nach dem Startcode und der Codeliste steht, die ihn als GS1-128-Code identifiziert.

5.4.2.2 Qualität des Code 128

Die Software und Geräte für das Drucken von Versandetiketten müssen mit EN ISO/IEC 15419 und ISO/IEC 15417 übereinstimmen.

Die Qualität des gedruckten Symbols nach ISO/IEC 15416 muss besser sein als Grad 1,5 (ISO) oder als der entsprechende Grad C nach ANSI.

5.5 Anforderungen an das Lesesystem

Damit die Informationen in den Strichcodes von der gesamten Lieferkette genutzt werden können, müssen Strichcode-Lesegeräte und die unterstützende Software in der Lage sein, die in den Strichcodes enthaltenen Datenattribute ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit EN ISO/IEC 15423 zu verarbeiten.

Die Strichcode-Lesegeräte müssen in der Lage sein, Strichcodeelemente richtig zu interpretieren und FNC1 in GS umzuwandeln und nach ISO/IEC 15434 formatierte Daten zu übertragen. Die Strichcode-Lesegeräte müssen Strichcodes von Grad 0,5 oder besser interpretieren können. Dies entspricht dem ANSI-Grad D oder besser.

5.6 Position und Aufbau des Versandetiketts

Das Versandetikett der Verteilungseinheit muss an der kurzen Seite der Verteilungseinheit angebracht werden oder so, dass ein einfaches Scannen und einfaches Lesen von Text ermöglicht wird.

Das Logistiketikett muss in Übereinstimmung mit EN 1573 angebracht werden.

Das Versandetikett muss fest genug aufgeklebt sein, damit es so lange haften bleibt, wie es benötigt wird.

Versandetiketten müssen auf Grundlage der Beispiele in Anhang B aufgebaut sein.

Anhang A (informativ)

Normative Verweisungen der Verordnung

A.1 Normative Verweisungen der Verordnung

Tabelle A.1 — Verordnungen und Normen bezüglich der Identifikation von Lebensmittelunternehmern

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
1.1	Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (b) äußere Identifikationsnummer sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage.
1.2	ID des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (b) äußere Identifikationsnummer sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage.
1.3	Erzeugername	(EU) Nr. 931/2011 (EU) Nr. 1169/2011 (Verbraucherinformationen)	Art. 3 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit [8] 1. Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, und auf Aufforderung der zuständigen Behörde folgende Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden: (c) Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde Kapitel IV Verpflichtende Informationen über Lebensmittel, Abschnitt 1 Inhalt und Darstellungsform Art. 9 Verzeichnis der verpflichtenden Angaben [7] 1. Folgende Angaben sind verpflichtend: (h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8(1)
1.4	Erzeuger-ID	nicht zutreffend	

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
1.5	EG-(EFTA-)Oval	(EG) Nr. 853/2004	Art. 3 Allgemeine Verpflichtungen [5] 1. Lebensmittelunternehmer müssen die einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und III in (EG) Nr. 853/2004 erfüllen. Anhang II, Abschnitt I B. Form des Identitätskennzeichens
1.6	Lieferer	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5: Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (f) Name und Anschrift der Lieferer
1.7	Lieferer-ID	nicht zutreffend	

Tabelle A.2 — Verordnungen und Normen bezüglich produktspezifischer Daten

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
2.1	Handelsname	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Obligatorische Angaben [1] 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung enthält Folgendes: (a) die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen
2.2	Produkt-ID	nicht zutreffend	
2.3	Artencode	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art
2.4	wissenschaftlicher Name	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Obligatorische Angaben [1] 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung enthält Folgendes: (a) die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen
2.5	Größe	(EG) Nr. 2406/96	Art. 3 Vermarktungsnormen [6] 2. Die in Absatz 1 genannten Vermarktungsnormen müssen umfassen: b) Größenklassen. Art. 8 [6] 1. Die Lose müssen nach dem Schema in Anhang II in Größenklassen eingeteilt werden. Anhang II Größenklassen
2.6	Qualität	Norwegische Branchennorm für Fisch NBS 10-01. Ver. 2.	Für Lachs: Qualitätsklassifizierung von in Aquakultur gewonnenem Lachs [9] Punkt 5.2 Qualitätsklassifizierung 5.2.1 Hochwertig 5.2.2 Normal 5.5.3 Standard

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
2.7	Aufmachung	EU Nr. 404/2011	Kapitel III Verkaufsbelege und Übernahme- erklärungen Art. 90 Allgemeine Vorschriften [4] 2. Die Art der Aufmachung gemäß Artikel 64 Absatz 1 g) Die Kontrollverordnung muss Angaben zur Beschaffenheit der Aufmachung gemäß Anhang I einschließen. Anhang I Tabelle 1 Alpha-3-Aufmachungs-codes
2.8	Zustand	EU Nr. 404/2011	Kapitel III Verkaufsbelege und Übernahme- erklärungen Art. 90 Allgemeine Vorschriften [4] 2. Die Art der Aufmachung gemäß Artikel 64 Absatz 1 g) Die Kontrollverordnung muss Angaben zur Beschaffenheit der Aufmachung gemäß Anhang I einschließen. Anhang I Tabelle 2 Verarbeitungszustand
2.9	Frische	(EG) Nr. 2406/96	Art. 3 Allgemeine Bestimmungen [6] 2. Die in Absatz 1 genannten Vermarktungs- normen muss umfassen: (a) Frischeklassen; B. Frischeklassen Art. 4 [6] 1. Die Frischeklassen sind für jedes Los nach dem Frischegrad der Erzeugnisse und einigen zusätzlichen Merkmalen zu bestimmen. Der Frischegrad ist anhand der spezifischen Beurtei- lungsschemata für verschiedene Erzeugnistypen gemäß Anhang I zu bestimmen. Anhang I Frischeklassen
2.10	Trim	Norwegische Norm NS 9404.E.	Atlantischer Lachs. Trim- und Häutungsstufen von Lachsfilet, Punkt 3.1. [10] Trimstufen umfassen Trim A, Trim B und Trim C.
2.11	Zertifizierung		Siehe Liste der Zertifizierungsstellen in den Literaturhinweisen

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
2.12	Lagertemperatur	(EG) Nr. 853/2004	Art. 3 Allgemeine Verpflichtungen [5] 1. Lebensmittelunternehmer müssen die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III erfüllen. Anhang III, Besondere Anforderungen Abschnitt VIII: Fischereierzeugnisse Kapitel VII: Lagerung von Fischereierzeugnissen Lebensmittelunternehmer, die Fischereierzeugnisse lagern, müssen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden. 1. Frische Fischereierzeugnisse, aufgetaute unverarbeitete Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtiererzeugnisse müssen bei annähernder Schmelzeisttemperatur gelagert werden. 2. Gefrorene Fischereierzeugnisse müssen bei einer Temperatur von -18°C oder darunter im gesamten Erzeugnis gelagert werden; ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, dürfen jedoch bei einer Temperatur von -9°C oder darunter gelagert werden.
2.13	Zutaten	(EU) Nr. 1169/2011	Verbraucherinformationen, Kapitel IV Verpflichtende Informationen über Lebensmittel Abschnitt 1 Inhalt und Darstellungsform Art. 9 Verzeichnis der verpflichtenden Angaben [7] 1. Folgende Angaben sind verpflichtend: b) das Verzeichnis der Zutaten
2.14	Allergene	(EU) Nr. 1169/2011	Verbraucherinformationen, Kapitel IV Verpflichtende Informationen über Lebensmittel Abschnitt 1 Inhalt und Darstellungsform Art. 9 Verzeichnis der verpflichtenden Angaben [7] 1. Folgende Angaben sind verpflichtend: (c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen; Anhang II, Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

Tabelle A.3 — Verordnungen und Normen bezüglich chargenspezifischer Daten

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
3.1	Chargennummer	(EG) Nr. 1224/2009 (EU) Nr. 931/2011	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (a) Identifikationsnummer jedes Loses Art. 3 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit [8] 1. Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, und auf Aufforderung der zuständigen Behörde folgende Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden: (g) eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge bzw. der Sendung
3.2	Fangdatum	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58. Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (d) Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum
3.3	Herstellungsdatum	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (d) Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum
3.4	Einfrierdatum	(EG) Nr. 853/2004	Art. 3 Allgemeine Verpflichtungen [5] 1. Lebensmittelunternehmer müssen die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III erfüllen. Anhang II Abschnitt IV: Vorschriften für gefrorene Lebensmittel tierischen Ursprungs 2. Bis zu der Stufe, in der ein Lebensmittel gemäß der Richtlinie 2000/13/EG etikettiert oder zur Weiterverarbeitung eingesetzt wird, müssen Lebensmittelunternehmer dafür sorgen, dass im Fall von für den menschlichen Verzehr bestimmter gefrorener Lebensmittel tierischen Ursprungs dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden: (b) Datum des Einfrierens, falls dieses vom Erzeugungsdatum abweicht
3.5	Verfallsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Obligatorische Angaben [1] 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung: (e) gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
3.6	Produktionsmethode	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Obligatorische Angaben [1] 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung enthält Folgendes: (b) die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten „... gefangen ...“ oder „... aus Binnenfischerei ...“ oder „... in Aquakultur gewonnen ...“
3.7	Fanggerät	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Obligatorische Angaben [1] 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung enthält Folgendes: (c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde, und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der vorliegenden Verordnung
3.8	Fanggebiet	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Obligatorische Angaben [1] 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung enthält Folgendes: (c) das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde, und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der vorliegenden Verordnung

Tabelle A.4 — Verordnungen und Normen bezüglich artikelspezifischer Daten

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
4.1	Menge	(EU) Nr. 931/2011 (EG) Nr. 1224/2009	Art. 3 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit [3] 1. Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, und auf Aufforderung der zuständigen Behörde folgende Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden: (b) das Volumen oder die Menge des Lebensmittels Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (e) Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls Zahl der Tiere
4.2	Nettogewicht	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (e) Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls Zahl der Tiere
4.3	Bruttogewicht	(EG) Nr. 1224/2009	Art. 58 Rückverfolgbarkeit [3] 5. Die Mindestanforderungen an vorgeschriebene Kennzeichnung und verlangte Informationen: (d) Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum

Nr.	Name	Verordnung	Artikel
4.4	Seriennummer	(EG) Nr. 853/2004	(b) das Datum des Einfrierens, falls dieses vom Erzeugungsdatum abweicht
4.5	Logistik-einheit-ID	(EU) Nr. 1379/2013	Art. 35 Verbraucherinformationen 1. Eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung enthält Folgendes: (e) gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum
4.6	Anzahl	nicht zutreffend	
4.7	Versanddatum	EG Nr. 931/2011	Art. 3 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit 1. Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, und auf Aufforderung der zuständigen Behörde folgende Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden: (h) das Versanddatum

Anhang B (informativ)

Beispiele für Versandetiketten für Verteilungs-, Logistik- und Transporteinheiten

B.1 Beispiele für Versandetiketten für Verteilungseinheiten GS1

- Bild B.1 — Vor dem ersten Verkaufsort;
- Bild B.2 — Vor dem ersten Verkaufsort mit zusätzlichem linearen Strichcode;
- Bild B.3 — Nach dem ersten Verkaufsort (Wildfang);
- Bild B.4 — Nach dem ersten Verkaufsort (in Aquakultur gewonnen);

{ Supplier Logo }	1.1 Vessel Name WS1234 MFV Dame Edna	1.2 Vessel Id 5399999123452	
	1.3 Producer Name Traditional Fish Processors A/S	1.4 Producer Id: 5398888543219	
	1.6 Supplier Name A Producer A/S	1.7 Supplier Id: 5988881234598	
2.1 Commercial Name Prawns 11/15 Male - Irish Sea		2.2 Product Id. 95391234503091	
2.3 Species Code NEP	2.4 Scientific Name Nephrops Norvegicus		2.13 Ingredients Nephrops Norvegicus, Sodium Metabisulfite (E223)
2.5 Size 4 - 6 kg	2.6 Quality Superior	2.7 Presentation Whole	2.8 Preservation Frozen
2.9 Freshness E			
2.10 Trim C	2.11 Certification AXY 123	2.12 Storage Temperature -18°C	2.14 Allergens Sulphites
3.1 Batch Number 99123456		3.2 Catch Date(s) 11/01/2018 14/01/2018	3.6 Production Method 01 - Caught At Sea
	4.1 Quantity 1	3.3 Production Date 15/01/2018	3.7 Fishing Gear 11.2 Mechanised dredges including suction dredges
	4.2 Net Weight 12.340	3.4 Freeze date 15/01/2018	3.8 Catch Area 27.7 Irish Sea, west of Ireland, Porcupine Bank, Eastern English Channel, Western English Channel, Bristol Channel, Celtic Sea North, Celtic Sea South, Sthwest of Ireland - East, Sthwest of Ireland - West.
		3.5 Use By 15/01/2019	

Bild B.1 — Vor dem ersten Verkaufsort – GS1

{ Supplier Logo }	1.1 Vessel Name WS1234 MFV Dame Edna	1.2 Vessel Id 5399999123452	
	1.3 Producer Name Traditional Fish Processors A/S	1.4 Producer Id: 5398888543219	
	1.6 Supplier Name A Producer A/S	1.7 Supplier Id: 5988881234598	
2.1 Commercial Name Prawns 11/15 Male - Irish Sea		2.2 Product Id. 95391234503091	
2.3 Species Code NEP	2.4 Scientific Name Nephrops Norvegicus		2.13 Ingredients Nephrops Norvegicus, Sodium Metabisulfite (E223)
2.5 Size 4 - 6 kg	2.6 Quality Superior	2.7 Presentation Whole	2.8 Preservation Frozen
2.9 Freshness E		2.10 Trim C	
2.11 Certification AXY 123		2.12 Storage Temperature -18°C	
2.14 Allergens Sulphites			
	3.1 Batch Number 99123456	3.2 Catch Date(s) 11/01/2018 14/01/2018	3.6 Production Method 01 - Caught At Sea
	4.1 Quantity 1	3.3 Production Date 15/01/2018	3.7 Fishing Gear 11.2 Mechanised dredges including suction dredges
	4.2 Net Weight 12.340	3.4 Freeze date 15/01/2018	3.8 Catch Area 27.7 Irish Sea, west of Ireland, Porcupine Bank, Eastern English Channel, Western English Channel, Bristol Channel, Celtic Sea North, Celtic Sea South, Sthwest of Ireland - East, Sthwest of Ireland - West.
	3.5 Use By 15/01/2019		
 (01)95391234503091(3102)001234(10)99123456			

Bild B.2 — Vor dem ersten Verkaufsort mit zusätzlichem linearen Strichcode – GS1

{ Supplier Logo }	1.1 Vessel Name Mixed	1.2 Vessel Id Mixed	
	1.3 Producer Name Traditional Fish Processors A/S	1.4 Producer Id: 5398888543219	
2.1 Commercial Name Prawns 11/15 Male - Irish Sea		2.2 Product Id. 95391234503091	
2.3 Species Code NEP	2.4 Scientific Name Nephrops Norvegicus		2.13 Ingredients Nephrops Norvegicus, Sodium Metabisulfite (E223)
2.12 Storage Temperature -18°C		2.14 Allergens Sulphites	
	3.1 Batch Number 99123456	3.2 Catch Date(s) 11/01/2018 14/01/2018	3.6 Production Method 01 - Caught At Sea
	4.1 Quantity 1	3.3 Production Date 15/01/2018	3.7 Fishing Gear Mixed
	4.2 Net Weight 12.340	3.4 Freeze date 15/01/2018	3.8 Catch Area 27.7 (D) Irish Sea, west of Ireland, Porcupine Bank, Eastern English Channel, Western English Channel, Bristol Channel, Celtic Sea North, Celtic Sea South, Sthwest of Ireland - East, Sthwest of Ireland - West.
	3.5 Use By 15/01/2019		
 (01)95391234503091(3102)001234(10)99123456			

Bild B.3 — Nach dem ersten Verkaufsort (Wildfang) – GS1

1.1 Farmer/Breeder 11749 Firda Sjöfarmer 1.3 Producer/Productrice/Productor A Producer Name AS 1.6 Exporter/Exportateur/Exportador 12345 Ocean Supreme AS		1.2 Farmer/Breeder Id 5399999123452 1.4 Producer/Productrice/Productor Id: 5398888543219 1.7 Exporter/Exportateur/Exportador Id. 5988881234598			
2.1 Product/Produit/Prodotto Fjord Trout/Truite/Trucha 2.3 Specie/Especies/Especie TRR Oncorhynchus Mykiss		2.2 Product/Produit/Prodotto Id. 95391234503091 2.5 Size/Calibrer/Tamano 3-4 kg 2.6 Quality/Qualite/Calidad Superior/Superieur/Superior 2.7 Presentation/Traitement/Tratamiento Gut/Eviscerer/Eviscerado 2.8 Preservation/Preservation/Preservacion Fresh/Frais/Fresco			
2.12 Storage Temperature Keep Cool/Maintenez frais/Mantenerse frio 0 - 2°C					
3.1 Batch/Lot/Batch 1802	3.2 Harvest/Cosecha/Recoite 11/01/2018	 021301001480808127  (00)097072385047670414			
4.1 Quantity 6	3.3 Prod Date/Date de Prod/Fecha de Prod.. 15/01/2018				
4.2 Net Weight 22.40 kg	3.5 Use By/Utilisation par/Usó de 31/01/2018 3.6 Production Method/Methode de production/Metodo de produccion 03 - Farmed				
4.4 Box/Boite/Cuadra 47670414	3.8 Catch Area/Zone de capture/Area de captura 27.2				

Bild B.4 — Nach dem ersten Verkaufsort (in Aquakultur gewonnen) – GS1

B.2 Beispiele für Versandetiketten für Verteilungseinheiten ASC MH10

- Bild B.5 — Vor dem ersten Verkaufsort;
- Bild B.6 — Vor dem ersten Verkaufsort mit zusätzlichem Bereich für Text oder Strichcode;
- Bild B.7 — Nach dem ersten Verkaufsort (Wildfang);
- Bild B.8 — Nach dem ersten Verkaufsort mit zusätzlichem Bereich für Text oder Strichcode (Wildfang).